

Verband Schweizer
Abwasser- und
Gewässerschutz-
fachleute

Association suisse
des professionnels
de la protection
des eaux

Associazione svizzera
dei professionisti
della protezione
delle acque

Swiss Water
Association



Europastrasse 3
Postfach, 8152 Glattbrugg
sekretariat@vsa.ch
www.vsa.ch
T: 043 343 70 70

Bundesamt für Energie
Vernehmlassung 16.452
3003 Bern

Glattbrugg, 11. Februar 2019

Stellungnahme VSA zur parlamentarischen Initiative «Ausbau der Wasserkraft zur Stromerzeugung und Stromspeicherung. Anpassung der UVP»

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 1. November 2018 wurde das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Wasserrechtsgesetzes (WRG) publiziert und der VSA zur Stellungnahme eingeladen. Für diese Möglichkeit danken wir Ihnen bestens.

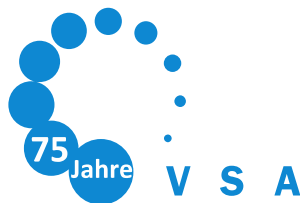
Der VSA setzt sich seit 75 Jahren für saubere und lebendige Gewässer sowie für den Schutz und die nachhaltige Nutzung der Ressource Wasser ein. Seine Ziele erreicht der VSA über professionelle Ausbildungsangebote, fundiertes Informieren zum Gewässerschutz, die Publikation von Richtlinien und Empfehlungen sowie über politisches Engagement.

Das WRG soll gemäss parlamentarischer Initiative so geändert werden, dass bei der Erneuerung der Wasserkraftkonzession für die Festlegung der ökologischen Ersatzmassnahmen vom bereits beeinträchtigten Ist-Zustand ausgegangen werden soll. Dadurch würden Eingriffe in die Natur, die mit der vormaligen Konzessionsvergabe ausdrücklich nur für die Dauer der Konzession gestattet wurden, ohne angemessenen Ersatz dauerhaft ermöglicht.

Im Jahr 2013 äusserte sich der Bundesrat wie folgt zur Motion 13.3883 «Ausbau der Wasserkraft zur Stromerzeugung und Stromspeicherung. Anpassung der Umweltverträglichkeitsprüfung», welche die gleichen Ziele und eine identische Formulierung aufweist wie die nun zur Stellungnahme stehende parlamentarische Initiative:

*Auch wenn es zum Teil nicht einfach ist, den Zustand vor dem Bau eines bereits bestehenden Kraftwerks abzuschätzen, sind in der Praxis immer sinnvolle Lösungen gefunden worden. In einigen Fällen, in denen der Ausgangszustand vor dem Bau der Anlage schwer zu ermitteln war, ist das ökologische Potenzial des Gebietes vom Ist-Zustand aus abgeschätzt worden. Daraus sind in der Folge die notwendigen Massnahmen zugunsten von Natur und Landschaft abgeleitet worden. Diese Praxis hat sich seit rund 20 Jahren bewährt und ist vom Bundesgericht verschiedentlich bestätigt worden. **Der Bundesrat sieht daher keine Veranlassung, die gesetzlichen Ausführungsbestimmungen anzupassen.***

Die Motion wurde denn auch abgelehnt. Aus Sicht VSA hat sich seit 2013 nichts an der Ausgangslage verändert. Gegen eine Gesetzesänderung sprechen zudem folgende Gründe:



- Die vorgesehene Gesetzesänderung würde zu einer stossenden Ungleichbehandlung führen: Seit 1985 mussten alle Kraftwerksbetreiber auf Grund des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (Art. 18 Abs. 1ter NHG) bei erneuerten Konzessionen Wiederherstellungs- oder Ersatzmassnahmen treffen, um einen Teil der durch die ursprüngliche Erstellung und den Betrieb der Anlage verursachten Umweltschäden auszugleichen. Nach dieser Regelung konnten in der Praxis – wie der Bundesrat im 2013 feststellte – immer sinnvolle Lösungen gefunden werden.
- Wenn das WRG wie von der parlamentarischen Initiative gefordert angepasst wird, würden diese über 30-jährigen «Spielregeln» plötzlich geändert: Bei allen zukünftigen Konzessionserneuerungen müssten Eingriffe in die Natur, die noch nie durch Wiederherstellungs- oder Ersatzmassnahmen kompensiert wurden, plötzlich nicht mehr ausgeglichen werden. Neben der erwähnten Ungleichbehandlung widerspricht dies aus Sicht VSA auch dem Verursacherprinzip: Nach Ablauf der Konzessionsdauer hat der Konzessionär keinen Anspruch, das Nutzungsrecht noch einmal zu erlangen. Deshalb wird nach Ablauf einer Wasserrechtskonzession über den Fortbestand der Anlage und die Konzession neu entschieden. Die Erneuerung oder Verlängerung einer Wasserrechtskonzession kommt daher einer Neukonzessionierung gleich. Bei einer Neukonzessionierung an einem bisher noch nicht genutzten Gewässer wären Wiederherstellungs- oder Ersatzmassnahmen fällig.

Aus diesen Gründen lehnt der VSA die Änderung des WRG ab. Der ebenfalls zur Diskussion stehende Minderheitsantrag führt zwar auch zu einer Verschlechterung des Gewässerschutzes. Als Kommissvariante könnte sich der VSA jedoch mit einer leicht angepassten Formulierung einverstanden erklären (s. Antrag 2 unten).

Anträge VSA:

1. **Der VSA lehnt Art. 58a Abs. 5 WRG ab.** Im UVP-Handbuch könnte ggf. präzisiert werden, dass Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen geleistet werden müssen für die Differenz zwischen dem Zustand, der bestehen würde, wenn die frühere Konzession nie erteilt und die Anlage nie gebaut worden wäre, und dem Zustand bei der Konzessionserneuerung abzüglich der durch die Wasserkraftnutzung neu geschaffenen Werte. Bei Nutzungen wie am Sihl- oder am Wohlensee würden die Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen entsprechend kleiner ausfallen.
2. **Neuer Formulierungsvorschlag für Art. 58a Abs. 6 WRG:**
Bei einer Konzessionserneuerung prüft die zuständige Behörde verhältnismässige ökologische Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen und deren Kosten. Die Verleihungsbehörde ordnet die zum Ausgleich der verursachten Beeinträchtigungen notwendigen Massnahmen an.

Wir bedanken uns nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme würden uns freuen, wenn unsere Anmerkungen und Anliegen berücksichtigt werden.

Freundliche Grüsse

VSA-Präsident

Heinz Habegger

VSA-Direktor

Stefan Hasler